



Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)

Änderung vom 25. Juni 2025

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Leitungsverordnung vom 30. März 1994¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 13, 15b Absatz 3 und 15c Absätze 2 und 3
des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902² (EleG),
auf Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966³
über den Natur- und Heimatschutz
sowie auf Artikel 24 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986⁴

Art. 30 Vogelschutz

¹ Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

² An bestehenden Tragwerken von Leitungen mit einer Spannung von 1 bis 150 kV, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

1 SR 734.31
2 SR 734.0
3 SR 451
4 SR 922.0

Art. 146a Übergangsbestimmung

An folgenden Leitungen sind die Anpassungen zum Vogelschutz nach Artikel 30 Absatz 2 vorzunehmen:

- a. Leitungen mit einer Spannung von 1 bis 36 kV: bis Ende 2035;
- b. Leitungen mit einer höheren Spannung als 36 kV bis 150 kV: bis Ende 2040.

II

Die Verordnung vom 2. Februar 2000⁵ über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen wird wie folgt geändert:

Art. 9a Abs. 3 Bst. f

³ Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- f. die Umsetzung von Vorkehrungen zum Vogelschutz nach Artikel 30 Leitungsverordnung vom 30. März 1994⁶.

III

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

25. Juni 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

⁵ SR 734.25

⁶ SR 734.31